



FAQ – Spezialunterricht / erweiterte Unterstützung ab SJ 24/25

Als einfache sonderpädagogische Massnahmen

Erweiterte Unterstützung ist eine einfache sonderpädagogische Massnahme und eine Form von Spezialunterricht (SPU). Die Möglichkeit für erweiterte Unterstützung (eU) gibt es ausschliesslich im Regelschulangebot. Der Spezialunterricht umfasst die drei Fachbereiche Integrative Förderung (IF), Logopädie und Psychomotoriktherapie.

Mit der Neuverteilung des MR-Pools per Schuljahr 2024/25 ging eine Veränderung des Einsatzes von eU-Lektionen einher. Statt einzelner Lektionen, die durch Schülerinnen und Schüler ausgelöst wurden und an das jeweilige Kind gebunden waren, steht den Schulen neben dem regulären MR-Pool neu ein eU-Pool zur Verfügung. Die beiden Pools schaffen eine Ausgangssituation, die eine Planung mit gleichzeitigem Spielraum für Gestaltung erlaubt.

Die Lektionen beider Pools sollen bedarfsorientiert verwendet werden und dort zum Einsatz kommen, wo sie effektiv benötigt werden. (MR- und) insbesondere eU-Lektionen sollen auch im Klassenkontext vielseitig eingesetzt und flexibel genutzt werden.

Sämtliche einfachen sonderpädagogischen Massnahmen im Regelschulbereich sind unabhängig von Diagnosen möglich, ausschlaggebend ist der pädagogische Bedarf. (Ausnahmen: Ausgleichsmassnahmen, die über die Möglichkeiten der inneren Differenzierung von Unterricht hinausgehen und Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler).

Nachfolgende Frequently Asked Questions (FAQ) sollen zu einem guten Verständnis beitragen und helfen, gängige Fragen zu klären. Falls spezifische Fragen nicht aufgeführt sind, kontaktieren Sie bitte die zuständige Inspektorin, den zuständigen Inspektor oder sabine.luetolf@be.ch (für deu), andrea.fuchs@be.ch (für frz). Wir stehen gerne zur Verfügung, um weiterzuhelfen und zusätzliche Informationen bereitzustellen.

Stand: 1. November 2024 > [Neue Fragen](#)

Allgemeines

1. Was bedeutet erweiterte Unterstützung (eU)?
Als erweiterte Unterstützung (eU) werden Unterstützungslektionen bezeichnet, die ursprünglich von der Gesundheits-, Sicherheits-, und Integrationsdirektion (GSI) finanziert und seit REVOS vollständig von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) verwaltet werden (ehemaliger GEF Pool 2).
eU-Lektionen decken gemäss [Art. 13 Abs. 1 VMR¹](#) einen situativen Bedarf.

¹ Verordnung vom 1.1.2022 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) (BSG 432.271.1)

2. Wie ist der Einsatz von eU-Lektionen ab SJ 2024/25 zu verstehen?
- eU-Lektionen sind nicht (mehr ausschliesslich) an einzelne Kinder gebunden, sondern werden durch die Schulleitung (SL) systemisch eingesetzt. Das bedeutet, dass eU-Lektionen innerhalb der Klasse so genutzt werden können, dass verschiedene Schülerinnen und Schüler von der Unterstützung profitieren. eU-Lektionen, die im Klassenverband zum Einsatz kommen, werden flexibel eingesetzt und richten sich z.B. auch an Förderzielen (z.B. Förderung der exekutiven Funktionen, welche das Verhalten, Aufmerksamkeit und Gefühle steuern) auf der Ebene der Klasse aus.
- Wenn spezifischer individueller Bedarf angezeigt ist, kann die SL eU-Ressourcen für die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler vergeben. Hierfür ist keine Diagnosestellung oder der Einbezug der Erziehungsberatung (EB) nötig. Für diese individuelle Unterstützung mit eU-Lektionen im Einzelfall müssen konkrete Förderziele durch die MR-Lehrperson für Spezialunterricht (Fachperson Integrative Förderung, Logopädie- oder Psychomotorik) formuliert und in einer Förderplanung festgehalten werden.

Konzeptionelle Überlegungen

3. Wie können die Lektionen aus den beiden Pools (MR- und eU- Pool) verwendet werden?
- Die Verwendung der Lektionen aus den beiden Pools soll den Schulen einen Gestaltungsraum eröffnen, der gemäss dem jeweiligen Bedarf ausgestaltet werden kann.
- Ausgehend von einer Analyse zum aktuellen Stand des Einsatzes von einfachen sonderpädagogischen Massnahmen werden Herausforderungen und Bedürfnisse identifiziert, woraus sich der Bedarf ermitteln lässt. Hierzu kann das Dokument Situationsanalyse > Hilfestellungen/Unterstützungsmassnahmen – Schulleitungen (be.ch) verwendet werden.
- Konzeptionelle Überlegungen beinhalten z.B. die bedarfsorientierte Verteilung der Lektionen auf die Klassen, der Einsatz von Co-Teaching (vgl. VMR Art. 10a ff), Zusammenarbeitsformen im multiprofessionellen Team (MR-Lehrpersonen und Klassenteams), der Einbezug der Eltern/Erziehungsberechtigten, die Einrichtung von Lerninseln resp. ähnlichen Konzepten, die einen erweiterten Lernraum für flexibles, angepasstes Unterrichten ermöglichen etc.

4. Welche Vorgaben gibt es seitens des Kantons?
- Der Kanton gibt keine Modelle vor, wie der Spezialunterricht (MR- und eU-Pool) organisiert sein soll. Die Umsetzung von Spezialunterricht ist eine Aufgabe der Schule und soll auf die individuellen Gegebenheiten abgestimmt sein. Da jede Schule eigene Strukturen, Ressourcen und Herausforderungen hat, ist ein einheitlicher Ansatz nicht angemessen. Unter Berücksichtigung der (rechtlichen) Rahmenbedingungen sollen die Schulen den Spielraum nutzen, um Lösungen zu finden, die in erster Linie pädagogisch, aber auch organisatorisch für sie sinnvoll und dem Bedarf der Schüler und Schülerinnen angepasst sind.
5. Wie kann die Umsetzung von eU an die individuellen Gegebenheiten der Schule angepasst werden?
- eU soll dafür genutzt werden, in bestimmten Situationen bewusst anders zu handeln und neue Denkansätze zu verfolgen. Dies erfordert Flexibilität, Kreativität und die Bereitschaft traditionelle Organisationsformen zu hinterfragen. Statt bekannte Ansätze zu wiederholen oder zu intensivieren, gilt es, kreative und innovative Methoden oder Formen zu entwickeln, die der Förderung von Schülerinnen und Schülern dienen.
- Daraus können sich neue Konzepte (weiter-)entwickeln, die den sich verändernden Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen.
6. Wie sollen MR- und eU-Lektionen auf die Klassen verteilt werden?
- Die SL kann einen Anteil der Lektionen (SPU/eU) auf die Klassen verteilen (= Grundverteilung). Darüber hinaus werden situationsbezogen denjenigen Klassen weitere Lektionen zugeteilt, die einen erhöhten Bedarf ausweisen.
- Dazu kann die SL das Dokument Situationsanalyse > Hilfestellungen/Unterstützungsmassnahmen – Schulleitungen (be.ch) einsetzen.
- Um auch unterjährig auf den Bedarf von Schülerinnen und Schülern zu reagieren, kann die SL Lektionen als Reserve zurückbehalten. Um «Notfälle» nicht mit zusätzlichen MR-Lehrpersonen zu ressourcen, sind im bestehenden MR-Lehrpersonen-Team die Bandbreiten zu regeln.
- Sind alle Lektionen vergeben, werden Lektionen flexibel zwischen den Klassen verschoben. Arbeiten MR-Lehrpersonen für Integrative Förderung an verschiedenen Klassen (z.B. in 2-3 multiprofessionellen Teams in einem Zyklus), können Lektionen innerhalb des Pensums verschoben werden. Solche Verschiebung können zur Folge haben, dass sich der Arbeitsplatz der MR-Lehrperson innerhalb des Schuljahres verändert (z.B. Wechsel von der Schule an den Kindergarten).

- | | |
|--|---|
| 7. Welche Unterstützung im Umgang mit der Verantwortung der Ressourcen (MR- und eU-Pool) gibt es für die SL? | Im Hol-Angebot der PHBern Integrative Schule anders denken – Umgang mit Ressourcen PHBern wird die Verantwortung der SL für die Verwaltung der einfachen sonderpädagogischen Ressourcen mit Fokus auf die Qualität der Unterstützung thematisiert. Die Teilnehmenden lernen Kriterien für eine qualitativ gute Umsetzung kennen und diskutieren Modelle für die Ressourcenzuteilung. Der Kurs bietet Input, Austausch und Reflexion zu Aspekten der Zusammenarbeit, den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu bildungssoziologischen Grundlagen. |
|--|---|

Prozess

- | | |
|---|--|
| 8. Wie wird eU zugewiesen? | eU wird analog dem SPU gemäss dem 4-stufigen Verfahren (<u>4-Stufenmodell</u> für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf) als Massnahme der Förderstufe 3 zugewiesen, wenn die Massnahmen der Förderstufen 1 und 2 nicht ausreichend waren und der Unterstützungsbedarf gemäss der fachspezifischen Einschätzung der MR-Lehrperson für Spezialunterricht gegeben ist. |
| 9. Welche Kriterien gibt es für die Vergabe von eU-Lektionen?
(dies ist keine abschliessende Aufzählung) | <p>Anregungen für die Zuweisung von eU:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gibt es in der Klasse Schülerinnen und Schüler, die auf eine umfassendere Unterstützung angewiesen, die über den Spezialunterricht (SPU) hinausgeht? – Weisen die Schülerinnen und Schüler ausgeprägte Lernschwierigkeiten und/oder Verhaltensprobleme auf? – Liegen bei den Schülerinnen und Schülern mehrere Auffälligkeiten kumulativ vor, z. B. motorisch ausgeprägte Störung gekoppelt mit Verhaltensproblemen und Auswirkungen im Sozialverhalten? – Benötigen die Schülerinnen und Schüler ausgeprägte individualisierte Unterstützung bei der Arbeitsorganisation, der Strukturierung und (visuellen) Orientierung oder bei der Handlungsplanung? – Benötigt die Schülerin, der Schüler (im Einzelfall oder auch mehrere Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse) eine situative Unterstützung, z.B. zur Bewältigung eines Übergangs (Klassen-, Schulhauswechsel, Einschulung, Übertritt in weiterführenden Zyklus)? – Erfordert die Situation eine engere Begleitung der Schülerin, des Schülers mit intensiver Elternzusammenarbeit? – Wird vermutet, dass die Art der Unterstützung interdisziplinär und systemisch ausgerichtet sein wird? – ... |

10. Wer kann bei Verdacht auf ASS beigezogen werden? Bei Verdacht auf Autismus-Spektrums-Störung, mit schweren Wahrnehmungsbeeinträchtigungen und/oder schweren Beeinträchtigungen des Sozialverhaltens bietet die Fachberatung Heilpädagogik der PHBern² Unterstützung und Hilfestellungen an. Sie bietet Fachberatungen und Praxisbegleitgruppen an, um Kinder und Jugendliche aus dem Autismus-Spektrum und/oder ADHS optimal unterstützen und begleiten zu können.

Zuweisungsprozess

11. Für welche Fachgebiete können eU-Lektionen eingesetzt werden? eU erfolgt bedarfsorientiert als Integrierte Förderung, Logopädie oder Psychomotoriktherapie oder zur Unterstützung des Klassensystems. Die Entscheidkompetenz liegt bei der SL gestützt auf die Einschätzung/Bedarfserhebung und in Absprache mit den MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht und/oder allenfalls der Fachberatung Heilpädagogik der PHBern.
12. Braucht es eine Diagnose, um eU-Lektionen zu erhalten? Die Verwendung von eU-Lektionen erfordert keine Diagnose der Erziehungsberatung oder einer anderen Fachstelle. Die EB steht aber bei Bedarf beratend zur Verfügung.
13. Wer weist eU-Lektionen zu? Die SL weist eU-Lektionen aufgrund der Kriterien unter Punkt 9 zu.
14. Wie viele eU-Lektionen werden zugewiesen? Die zugewiesenen Ressourcen an eine Klasse orientieren sich am kumulierten Bedarf der Kinder und der Klasse als Ganzes sowie aufgrund einer Analyse der Rahmenbedingungen.
15. Welche Fristen gibt es? eU-Lektionen werden der Klasse und/oder im Einzelfall während einer «Beobachtungsphase» von bis zu vier Semestern zugeteilt.
16. Was beinhaltet die «Beobachtungsphase»? In der «Beobachtungsphase» (= bis zu vier Semestern) werden einzelne oder mehrere Schülerinnen oder Schüler unterstützt und gefördert, während gleichzeitig deren Entwicklung beobachtet wird. Aufgrund dieser Beobachtung kann entschieden werden, welche Unterstützung im Anschluss notwendig ist. Im 3. Semester ist die EB beratend beizuziehen (vgl. Punkt 21).
17. Was geschieht nach der «Beobachtungsphase»? Nach diesen vier Semestern werden die Schülerinnen oder Schüler
- nicht mehr mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt, oder
 - weiter mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen aus dem MR-Pool unterstützt (SPU), oder
 - weiter mit eU-Lektionen unterstützt, oder

² Fachberatung Heilpädagogik der PHBern: siehe unter > [Fachberatung Heilpädagogik | PHBern](#)

- bei verstärktem individuellen Förderbedarf (ermittelt im standardisierten Abklärungsverfahren (SAV)) allenfalls im Rahmen des besonderen Volksschulangebotes gefördert.

18. Ist der Einsatz von eU-Lektionen zeitlich begrenzt? Der Einsatz von eU-Lektionen ist bei gleichbleibendem Setting nicht begrenzt. Zeichnet sich über die Beobachtungsphase hinaus Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ab, ist eine Unterstützung im Rahmen des besonderen Volksschulangebotes zu prüfen. In diesem Fall ist ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) auf einer Erziehungsberatungsstelle (EB) notwendig.
19. Wie wird überprüft, ob die eU-Lektionen weiterhin gerechtfertigt sind? Massnahmen im Rahmen von eU werden je nach sich verändernder Situation gemäss aktuellem Bedarf, mind. aber einmal jährlich von der SL in Absprache mit den MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht überprüft und allenfalls Änderungen (z.B. Umverteilung der eU-Lektionen bei verändertem Bedarf) vorgenommen.
20. Wie wird die EB bei Verlängerungen von SPU oder eU in den Prozess einbezogen? Die SL (MR) bezieht die EB im Rahmen eines Fachgesprächs für die Verlängerungen von eU und/oder SPU (> 4 Semester) im 3. Semester beratend ein. Die SL (MR) erstellt eine Liste der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf nach Förderung (eU und SPU) und koordiniert mit der EB einen Gesprächstermin für die Besprechung. Unter > Hilfestellungen/Unterstützungsmassnahmen – Schulleitungen (be.ch) steht eine Musterliste zur Verfügung, es kann auch eine eigene Liste erstellt werden. Die SL (MR) informiert die Erziehungsberechtigten über den Einbezug der EB für die Verlängerung und bespricht mit dem/der zuständigen Erzieher/Erzieherin offene Fragen. Die Erziehungsberatung steht beratend zur Seite und unterschreibt die Liste i.S. einer Antragstellung für die Verlängerungen. Die Liste mit den Verlängerungen muss vor dem 1. November besprochen sein.
21. Wer verantwortet weitere Verlängerungen (von eU und SPU)? Nach der einmaligen Besprechung der Verlängerungen von eU und SPU mit dem/der zuständigen Erzieher/Erzieherin im 3. Semester, verantwortet die SL den weiteren Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler.
22. Wie wird die Schulaufsicht (Schulinspektorin / Schulinspektor einbezogen) bei Verlängerungen mit einbezogen? Die Schulinspektorate müssen nicht konsultiert werden. Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren stehen den Schulleitungen für Beratungen, Fachgespräche und strittige Standortgespräche zur Verfügung.
23. Wer erteilt eU? In der Regel wird eU durch MR-Lehrpersonen, d.h. Fachperson der Integrierten Förderung (Schulische Heilpädagogik SHP), Logopädie oder Psychomotorik erteilt.

24. Was ist bezüglich des Elternkontakts zu beachten?	Je mehr Lektionen für eine einzelne Schülerin, einen einzelnen Schüler aufgewendet werden, desto intensiver ist der Kontakt und der Austausch mit den Eltern. Dieser Kontakt verantwortet in der Regel die MR-Lehrperson für Spezialunterricht.
25. Welche Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen übernimmt die MR-Lehrperson, welche die eU-Unterstützung durchführt?	Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen werden im Pflichtenheft der MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht geregelt. Es ist lohnend, die Verantwortung für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und die Zusammenarbeit zwischen den Klassenteams und den MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht gemeinsam abzustimmen, wobei klare Absprachen über Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche getroffen werden.
26. Wie findet eU statt?	eU wird in Absprache und Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson durchgeführt.
27. Können eU-Lektionen flexibel eingesetzt werden?	eU-Lektionen werden bedarfsorientiert situativ eingesetzt und können im Verlauf der Umsetzung der Massnahmen angepasst, d.h. verringert oder erhöht werden.
28. Wie kann der Bedarf von eU-Lektionen erfasst werden?	Die MR-Lehrperson für Spezialunterricht oder das Klassenteam kann im Dokument <u>Klassenspiegel: Fokus Klasse</u> den Bedarf in einer Klasse z.H. der SL dokumentieren. Zu finden unter > <u>Hilfestellungen/Unterstützungsinstrumente – Klassenteams/MR-Lehrpersonen (be.ch)</u>
29. Wie kann die Verwendung von eU-Lektionen dokumentiert werden?	Anhand des <u>4-Stufenmodells</u> kann aufgezeigt und dokumentiert werden, welche Massnahmen auf jeder Stufe ergriffen wurden. Zu finden unter > <u>Hilfestellungen/Unterstützungsinstrumente – Klassenteams/MR-Lehrpersonen (be.ch)</u> . Bei Unterstützungsformen im Einzelfall ist ab Stufe 3 ist die MR-Lehrperson für Spezialunterricht für die Fachspezifische Beurteilung und die davon abgeleitete Förderplanung zuständig.
30. Welche Vorgabe gilt bezüglich der Förderplanung?	Grundsatz jeglichen Einsatzes von eU-Lektionen ist die Frage nach dem beabsichtigten Ziel der Intervention (sowohl auf der Ebene der Klasse als auch im Einzelfall) und der daraus resultierenden, resp. erwarteten (messbaren) Wirkung, die angestrebt wird. Das Festhalten von überprüfbaren Förderzielen und die Dokumentation der geplanten, resp. umgesetzten Massnahmen liegt in der Verantwortung der MR-Lehrperson für Spezialunterricht. Sie setzt dabei die Vorgaben der Schulleitung um.
31. Wie wird eU evaluiert?	Der Einsatz der eU-Lektionen liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Die Evaluation und Überprüfung des Einsatzes der eU-Lektionen findet im Auftrag der Schulleitung durch die MR-Lehrpersonen statt.

Werden eU-Lektionen im Einzelfall vergeben, findet mindestens ein jährliches Gespräch statt (evtl. im Rahmen des Standortgesprächs), an dem die Massnahmen, die Zielerreichung und die weiterführenden Schwerpunkte besprochen und protokolliert werden. In der Regel nehmen an diesem Gespräch neben der MR-Lehrperson, die Eltern und die Klassenlehrperson teil.

Für eU-Lektionen, die in der Klasse eingesetzt werden, findet zwischen den MR-Lehrpersonen und der SL (MR) ein jährlicher Austausch über die Zielerreichung und mögliche Anpassungen statt.

32. Welche Themen werden im Gespräch thematisiert?

Anregungen für die Überprüfung erweiterter Unterstützung im Gespräch:

- Befindlichkeit der Schülerin / des Schülers in der Schule und zu Hause
- Benennen der Ressourcen als Ausgangs- und Bezugspunkt
- Evaluation der Ziele/Schwerpunkte
 - o Worin lag der erweiterte Unterstützungsschwerpunkt?
 - o Wie wurden die Förderziele erreicht?
 - o Welche Entwicklungsschritte können festgestellt werden?
 - o Was hat sich verändert?
- Definition der nächsten Förderziele/Schwerpunkte
 - o Welche allfälligen neuen Entwicklungspunkte rücken in den Fokus?
- Zusammenarbeit Erziehungsberechtigte – MR-Lehrperson eU: Wo sehen Erziehungsberechtigte ihre Möglichkeiten, das Kind spezifisch zu unterstützen (optional im Protokoll festhalten)?
- Ausblick: Anpassungen der eU-Lektionen (weniger, gleich, mehr)
 - o Welche weitere Unterstützung und welche Massnahmen sind angezeigt?
- Klärung Einbezug Fachstellen / Beratungsstellen
 - o Welche Vereinbarungen müssen getroffen werden?
- Offene Fragestellungen

Kommunikation und Dokumentation

33. Werden eU-Lektionen verfügt?

Nein, eine schriftliche Verfügung ist nicht notwendig. Über die Förderung im Rahmen von eU werden die Eltern vorgängig informiert.

34. Wie erfolgt die Berichterstattung für eU?

Die Rückmeldung zur Förderung und der Zielerreichung erfolgt am Standortgespräch oder an einem zusätzlich vereinbarten Gespräch. Im Rahmen des Gesprächs werden die in der Förderplanung festgelegten Ziele besprochen sowie allenfalls neue Massnahmen festgehalten. Die SL entscheidet über eine geeignete Dokumentationsform (z.B. in Form des 4-Stufenmodells, eines

pädagogischen Berichts > Vorlage siehe Ressourcen (be.ch) > oder Spezialunterricht (be.ch) oder einer beliebigen anderen Form).

35. Wer bietet Unterstützung bei der Durchführung?
- Grundsätzlich nutzt die Schule ihre Fachpersonen (MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht, aber auch DaZ-Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitende etc.) mit deren spezifischen Kompetenzen hinsichtlich der Beurteilung und Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von einfachen sonderpädagogischen Massnahmen. Mit diesem Fachwissen kann die Schule im 4-Stufenmodell einschätzen, welche Interventionen im Klassenkontext oder im Einzelfall für eine Schülerin oder einen Schüler nötig sind (z.B. SPU oder eU, Fragen zur flexiblen Durchlaufzeit, iLZ bis und mit zwei Fächer).
- Erkennt die Schule mit Einsatz all ihr zur Verfügung stehenden Fachpersonen und umgesetzten resp. geprüften Massnahmen, dass eine Schülerin, ein Schüler weiterhin belastet ist oder Verhaltens- oder Leistungsprobleme zeigt, steht die EB mit ihrem psychologischen Fachwissen zur Verfügung. In diesem Fall handelt es sich um Kinder/Jugendliche mit Entwicklungsrisiken, für die eine ausserschulische Beratung und allenfalls Diagnostik angezeigt ist. Die EB empfiehlt, dass solche Situationen mit der regional zuständigen Erziehungsberaterin/Erziehungsberater vor einer Anmeldung besprochen werden (beispielsweise anlässlich der Fachgespräche für die Verlängerung nach > 4 Semestern)
- Die EB berät Eltern in einer Sprechstunde auch bei entwicklungspsychologischen und familiären Anliegen oder Fragen ohne Anmeldung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrpersonen und Schulleitungen. Bei Fragen zu einfachen sonderpädagogischen Massnahmen oder zur Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule wird eine schriftliche Anmeldung der Lehrpersonen und Schulleitungen empfohlen.
- Für Unterrichtsbesuche und Beratung kann auch die [Fachberatung Heilpädagogik | PHBern](#) beigezogen werden.

Verschiedenes

36. Wie werden eU-Lektionen entlohnt?
- Die erweiterte Unterstützung ist als Unterricht im Bereich des Spezialunterrichts in der Gehaltsstufe 10 eingereiht. Bei Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung ergibt sich ein Vorstufenabzug auf das Grundgehalt der Gehaltsstufe 10.
37. Wie Rechenschaft über die Verwendung der eU-Lektionen abgelegt?
- Die SL informiert die Schulinspektorin / den Schulinspektor im Rahmen des Controllings über den Einsatz der MR-Lektionen (inkl. eU).